

MERCHANDISINGVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

oder

Band: bestehend aus den Interpreten:

1).....	6)
2)	7)
3)	8)
4)	9)
5)	10).....

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Lizenzgeber“ genannt, einerseits, und

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Lizenznehmer“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1

Dem Lizenzgeber kommt eine vermögenswerte öffentliche Bekanntheit zu. Diese vermögenswerte Bekanntheit ist zugunsten des Lizenzgebers umfassend rechtlich geschützt (Recht am eigenen Namen, Kennzeichenrechte, Recht am eigenen Lichtbild usw).

1.2

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages im Vertriebsgebiet die ausschließliche Lizenz ein, seinen Namen, seinen Künstler- oder Bandnamen, sein Kennzeichen (Logo) und seine Abbildung zur Herstellung und zum Vertrieb von nachstehend genannten Merchandising Produkten (im Folgenden: Produkte) zu verwenden; nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Lizenzgeber nicht ausschließlich berechtigt, die Produkte in der Abverkaufszeit abzuverkaufen.

1.3

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Produkte in folgenden Sparten herzustellen:

-
-
-
-

1.4

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Produkte von hoher Qualität sein sollen.

1.5

Der Lizenzgeber hat dem Design und der Qualität des Produktes im Einzelnen zuzustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Entwurf des Produktes per E-Mail übermittelt hat, ihm eine Lesebestätigung des Lizenzgebers vorliegt und dem Produkt nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt der Lesebestätigung widersprochen hat. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, den Erhalt der E-Mail zu bestätigen.

1.6

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber bereits Muster der zu Punkt 1.3 genannten Produkte gezeigt und hat der Lizenzgeber zu diesen Mustern seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung wurde für

das Design und die Qualität des Musters erteilt. Eine wesentliche Abweichung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

1.7

Der Lizenznehmer ist berechtigt, diesem Vertrag weitere Produktparten zu unterstellen. Die Regelung des Punkt 1.5 gilt entsprechend.

1.8

Der Lizenzgeber ist zur Ausübung der ihm übertragenen Rechte im marktüblichen Ausmaß und zu marktüblichen Preisen verpflichtet. Eine Herabsetzung des Händlerabgabe- oder Verkaufspreises um mehr als 40% bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.

2. Rechtegarantie

Der Lizenzgeber garantiert, dass ihm die vertragsgegenständlichen Rechte zustehen, er über diese Rechte noch nicht verfügt hat und diese weder das Gesetz, noch Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber- und Kennzeichenrechte, verletzt.

Soferne der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Abbildungen zur Verwendung für die Produkte übergibt, hat er sich die Rechte des Fotografen zur umfassenden Auswertung zu sichern. Der Lizenzgeber überträgt diese Rechte sodann an den Lizenznehmer zur Verwertung im Rahmen dieses Vertrages.

Grundsätzlich trifft aber den Lizenznehmer die Pflicht, Abbildungen des Lizenzgebers bzw. des Künstlers/der Band anzufertigen und sich die Rechte des Fotografen zur umfassenden Auswertung zu sichern.

3. Vertriebsgebiet

Dem Vertriebspartner stehen die Rechte zum Vertrieb in folgenden Ländern zu:

-
-
-
-

4. Konzert-Merchandising

Der Lizenzgeber wird in Konzertverträgen auf die Einräumung der Möglichkeit zum Verkauf von Produkten drängen. Sofern dieses Recht eingeräumt wird, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von der Verkaufsmöglichkeit umgehend informieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Verkauf vor Ort zu organisieren und, allenfalls auch – nach dessen Zustimmung - durch den Lizenzgeber, wahrzunehmen.

5. Vertragsdauer

Der gegenständliche Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird. Nach Ausspruch der Kündigung ist der Lizenzgeber nicht mehr berechtigt, Produkte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lizenzgebers herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Lizenznehmer noch – nicht ausschließlich – berechtigt, die Produkte zu den Bedingungen dieses Vertrages abzuverkaufen. Punkt 1.6 gilt entsprechend.

6. Beteiligung

6.1

Dem Lizenzgeber steht eine Beteiligung von **XX%** (20 bis 50%) am Nettoumsatz (= Verkaufseinnahmen minus Verkaufssteuer/Umsatzsteuer) zu.

6.2

Der Lizenznehmer rechnet mit dem Lizenzgeber jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Bekanntgabe der in der jeweiligen Sparte produzierten, verkauften und gelagerten Produkte ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Lizenzgeber, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern mehrere Personen als Lizenzgeber auftreten, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem Zahlungsbetrag von unter € 2,-- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Zahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung stattzufinden.

6.3

Der Lizenzgeber hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen und den Lagerbestand des Lizenznehmers selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteivertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung

bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Interpreten, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Lizenzgeber.

7. Sonstiges

7.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in (Ort)

7.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

7.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

7.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ihre Wirksamkeit.

7.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

7.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.